



KONTROLLAMT DER STADT WIEN

Rathausstraße 9

A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810

e-mail: post@kontrollamt.wien.gv.at

www.kontrollamt.wien.at

DVR: 0000191

KA III - 5-1/12

**MA 5, Prüfung der Organisation des Versicherungs-
wesens**

Tätigkeitsbericht 2012

KURZFASSUNG

Bei der Prüfung der Organisation des Versicherungswesens in der Magistratsabteilung 5 wurde empfohlen, stärker als bisher im Bereich des Versicherungswesens gemeinsam mit den Dienststellen nachvollziehbare Entscheidungsgrundlagen für die Festlegung eines Versicherungsbedarfes und die Einschätzung von Risiken zu erarbeiten. Die geprüfte Stelle verwies auf die Aufteilung der Zuständigkeiten für den Abschluss und die Anwendung von Versicherungsverträgen, wonach das Vorliegen eines Versicherungsbedürfnisses jede Dienststelle, in deren Zuständigkeitsbereich sich ein risikobehaftetes Objekt der Stadt Wien befindet oder ein Risikofaktor anderer Art gegeben ist, in eigener Verantwortung zu beurteilen habe.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	5
1.1 Zuständigkeiten	5
1.2 Versicherungsbedürfnis	5
1.3 Merkblatt.....	6
2. Risikoabdeckung	6
2.1 Versicherte Bereiche	6
2.2 Haftpflicht.....	7
2.3 Einbruch und Kassen.....	10
2.4 Brandschaden	11
2.5 Sonstige Einzelverträge.....	14
3. Wirtschaftlichkeit.....	15
3.1 Prozessbeschreibung	15
3.2 Prämien	16
3.3 Statistik.....	18
4. Zusammenfassung der Empfehlungen	19

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

bzgl.....	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
etc.....	et cetera
EU	Europäische Union
EUR.....	Euro
Gesiba	GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktien- gesellschaft
inkl.	inklusive

Kfz	Kraftfahrzeug
lt.....	laut
MD-BD.....	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik
MD-OS-KS.....	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit, Gruppe Krisenmanagement und Si- cherheit
MD-PR	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Personal und Revision
o.a.	oben angeführt
rd.	rund
u.dgl.....	und dergleichen
u.zw.	und zwar
z.B.	zum Beispiel

Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Allgemeines

1.1 Zuständigkeiten

In der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien ist festgelegt, dass der Magistratsabteilung 5 die Angelegenheiten der privatrechtlichen Versicherungen der Gemeinde obliegen, soweit nicht die Magistratsabteilungen 48 und 68 im Zusammenhang mit der Schadensabwicklung aus der Kfz-Haftpflichtversicherung zuständig sind. Innerhalb der Magistratsabteilung 5 ist das Dezernat Vermögensmanagement mit Angelegenheiten des Versicherungswesens betraut.

In einem seit fast 30 Jahren gültigen Erlass der Magistratsdirektion über privatrechtliche Versicherungen ist eine Aufteilung der Zuständigkeiten für den Abschluss und die Anwendung von Versicherungsverträgen festgelegt. Demnach hat jede Dienststelle, in deren Zuständigkeitsbereich sich ein risikobehaftetes Objekt der Stadt Wien befindet oder ein Risikofaktor anderer Art gegeben ist, das Vorliegen oder den Wegfall eines Versicherungsbedürfnisses in eigener Verantwortung zu beurteilen. Jeder Verkehr mit Versicherungsunternehmen, der den Abschluss oder die Auflösung von Versicherungsverträgen bzw. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen bei bestehenden Versicherungsverträgen betrifft, obliegt jedoch der Magistratsabteilung 5. Daher ist vor Kontaktaufnahmen mit Versicherungsunternehmen das Einvernehmen mit der Magistratsabteilung 5 herzustellen. Zu veranlassen ist jedoch der Abschluss eines Versicherungsvertrages stets von der das Versicherungsbedürfnis feststellenden Dienststelle.

1.2 Versicherungsbedürfnis

1.2.1 Ein Beispiel für den Umgang mit dem Versicherungswesen ist im Bundeshaushaltsgesetz zu finden. Demnach dürfen über Bestandteile des Bundesvermögens Versicherungsverträge nur abgeschlossen werden, wenn der Abschluss einer Versicherung gesetzlich angeordnet ist, die Versicherungsprämie abgewälzt werden kann und ein besonders wertvoller Bestandteil des Bundesvermögens vorübergehend in seinem Bestand gefährdet erscheint oder durch den Abschluss einer Versicherung die Erforder-

nisse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung in höherem Maße als bei der Nichtversicherung erfüllt werden.

1.2.2 Für den Abschluss eines Versicherungsvertrages ist den Regelungen des besagten Erlasses entsprechend das Vorliegen eines Versicherungsbedürfnisses eine Voraussetzung. Ein solches wird dann als gegeben erachtet, wenn durch einen Versicherungsvertrag der Ausgleich einer schätzbaren Vermögenseinbuße bei Schadensfällen unter Beachtung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einen Vorteil für die Stadt Wien bewirkt und damit dem überwiegenden Vorteil der Stadt Wien dient. Ein Versicherungsbedürfnis ist jedenfalls gegeben, wenn besondere Umstände wie z.B. gesetzliche, ordnungsmäßige oder vertragliche Verpflichtungen sowie aus der Rechtsprechung ableitbare Grundsätze den Abschluss eines Versicherungsvertrages geboten erscheinen lassen.

1.3 Merkblatt

Neben den für die einzelnen Dienststellen jeweils für ihren Bereich abgeschlossenen Versicherungsverträgen bestehen für den gesamten Magistrat fünf pauschale Versicherungsverträge in den Bereichen Kassenbotenberaubungsversicherung, Einbruchdiebstahlversicherung für Kassen des Magistrats, Pauschalbrandversicherung (alt), Pauschalbrandversicherung (neu) und die Gemeindehaftpflichtversicherung, von denen die städtischen Unternehmungen ausgenommen sind. Hiefür wird von der Magistratsabteilung 5 ein Merkblatt zur Information über den Umfang und den Inhalt der Verträge herausgegeben.

2. Risikoabdeckung

2.1 Versicherte Bereiche

Zum Zeitpunkt der Prüfung des Kontrollamtes bestanden für den gesamten Magistrat pauschale Versicherungsverträge für die Bereiche Gemeindehaftpflicht, Brandschaden, Kassenbotenberaubung und Einbruchdiebstahl. Zusätzlich waren für die Magistratsabteilungen bzw. die Magistratsdirektion gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 5 eine Vielzahl an Versicherungsverträgen aufrecht, die den aufgabenspezifischen Bereichen der einzelnen Abteilungen entsprechen sollen. Zum Zeitpunkt der Prüfung ergab

sich für die versicherten Bereiche, bezogen auf die Anzahl der Versicherungsverträge und der betroffenen Magistratsabteilungen folgendes Bild:

Versicherte Bereiche	Anzahl der Versicherungsverträge	Magistratsabteilungen
Haftpflicht	78 + Pauschalverträge	7, 10, 11, 13, 15, 25, 28, 29, 31, 33, 34, 38, 39, 42, 44, 45, 46, 48, 49, 51, 53, 54, 55, 56, 68, 69, MD-BD, MD-OS-KS,
Einbruch, Diebstahl	40 + Pauschalverträge	7, 10, 13, 18, 25, 28, 31, 33, 34, 42, 44, 48, 49, 51, 53, 56, 68, 69
Brandschaden	40 + Pauschalverträge	10, 28, 29, 31, 34, 49, 51, 60, 68, 69
Wohnhaus/Gesamtversicherungen	158	10, 25, 28, 31, 34, 40, 45, 48, 49, 51, 56, 61, 68, 69
Sachen/Anlagen/Glas	28	14, 18, 28, 29, 42, 45, 48, 51, 53, 55, 56, 59, 68, 70, MD-PR
Transport	8	7, 9, 10, 13, 14, 42, 49
Unfall	9	10, 22, 42, 48, 67, 70, MD-OS-KS
Rechtsschutz	1	48
Sturm	1	48

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Bei der Aufstellung hinsichtlich der versicherten Bereiche besteht bei der Haftpflichtversicherung lediglich ein Pauschalvertrag. Darüber hinaus gibt es auch noch im Kraftfahrzeugbereich entsprechende Versicherungsverträge.

2.2 Haftpflicht

2.2.1 In der Beilage zur Gemeindehaftpflichtversicherung sind detaillierte Bestimmungen über die versicherten Risiken festgelegt. So ist etwa in der ersten bis achten Beilage (Jahr 1990) zur Versicherungspolizze ausgeführt, dass gesonderte Vereinbarungen gemäß der Verunreinigung von Wasser und Erdreich oder von Wasserversorgungsanlagen nicht getroffen wurden und die gesetzliche Haftpflicht aus dem Bestand, der Erhaltung und der Betreuung von Bundes- und Landesstraßen sowie von Brücken von mehr als 100 m von diesem Vertrag ausgeschlossen ist. Aus einem Schreiben des Versicherungsunternehmens (Nachtrag Nr.1 [02] vom 10. Juni 2002) geht hervor, dass sich der Versicherungsschutz ab dem 1. April 2002 auch auf die Schadenersatzpflicht aus dem Bestand, der Erhaltung und der Betreuung der ehemaligen Bundesstraßen ein-

schließlich in deren Zuge befindlichen Brücken bezieht und die obige Bestimmung über deren Ausschluss aufgehoben ist. Ob der Umfang des Versicherungsschutzes in den sogenannten "händischen" Beilagen und Ergänzungen der Versicherungspolizze angepasst worden war, ging jedoch aus den von der Magistratsabteilung 5 vorgelegten Unterlagen nicht hervor. Es war daher anzuregen, die Unterlagen im Ablagesystem stets auf aktuellem Stand zu halten.

2.2.2 Zusätzlich zu der seit dem Jahr 1981 bestehenden Gemeindehaftpflichtversicherung wurden 65 Haftpflichtversicherungen zur Abdeckung von Risiken z.B. bzgl. der Erhaltung von Gedenktafeln, der Tätigkeit von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern im Bereich Sozialpädagogik, des Besitzes und des Betriebs eines Materiallagerplatzes, der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen oder auch des Betriebs von bewachten Garderoben für verschiedene Abteilungen abgeschlossen.

Neben diesen Verträgen bestehen für acht Magistratsabteilungen sogenannte Betriebshaftpflichtversicherungen für den Betrieb von Kindertagesheimen, Kindersingschulen, Musikschulen, dem Wasserleitungsbetrieb (Magistratsabteilung 31), den Verlust und das Abhandenkommen eingebrachter Sachen (Magistratsabteilung 44), für die Abfallanlage Rinterzelt und das Biogaskraftwerk (Magistratsabteilung 48) sowie für den Forstwirtschaftsbetrieb (Magistratsabteilung 49).

Auf die Frage nach den Entscheidungskriterien, die für den zusätzlichen Abschluss der Versicherungen im Bereich Haftpflicht und Betriebshaftpflicht ausschlaggebend waren, verwies die Magistratsabteilung 5 auf die im gegenständlichen Bericht dargestellten Allgemeinen Bedingungen der pauschalen Haftpflichtversicherung, wobei daraus abzuleiten wäre, dass darüber hinausgehende Haftpflichttrisiken im gegenständlichen pauschalen Vertrag nicht versichert seien. Für das Kontrollamt war es jedoch nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen in der von der Magistratsabteilung 5 übermittelten Versicherungsübersicht eine zusätzliche Betriebshaftpflichtversicherung für den Forstwirtschaftsbetrieb, aber nicht für den Landwirtschaftsbetrieb der Magistratsabteilung 49, und für die Kindertagesheime der Magistratsabteilung 10, aber nicht für den Betrieb von Schulen der Magistratsabteilung 56 aufgelistet war. In diesem Zusammenhang betonte

die Magistratsabteilung 5, dass das Vorliegen eines Versicherungsbedürfnisses jede Dienststelle, in deren Zuständigkeitsbereich ein risikobehaftetes Objekt der Stadt Wien liegt oder ein Risikofaktor anderer Art gegeben ist, eigenverantwortlich beurteilt und die Entscheidung eines Versicherungsabschlusses daher nicht von der Magistratsabteilung 5 getroffen wird. Die Magistratsabteilung 5 handelt nach eigenen Angaben bzgl. der Versicherungsangelegenheiten als sogenannte Clearingstelle des Magistrats, wodurch z.B. Doppelversicherungen vermieden werden könnten.

2.2.3 Darüber hinaus besteht für die Magistratsabteilungen 28, 29, 46, 48 und 68 eine Amtshaftpflichtversicherung. Das Versicherungsunternehmen, bei dem der Gemeindehaftpflichtversicherungsvertrag abgeschlossen wurde, übernahm die Deckung zunächst kulanzmäßig. Nach der Häufung von Fällen wurde im Jahr 1990 jedoch in diesem Bereich zusätzlich eine Versicherung abgeschlossen. Damit ist in den Fällen, in denen die Gemeinde Wien als Rechtsträgerin aufgrund des Amtshaftungsgesetzes für den Schaden an Personen oder Vermögen haftet, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges, schuldhaftes Verhalten Dritten zugefügt haben, gedeckt. Neben dieser Amtshaftpflichtversicherung bestehen noch vier einzelne Versicherungsverträge für die Magistratsabteilungen 48 (Abschleppdienst), 55 (Mobiler Bürgerdienst), 56 (Schulwegsicherung) und die Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik (Permanenzdienst und Personen des juristischen Journaldienstes). Den Abschluss der zusätzlichen Amtshaftpflichtversicherungen erklärte die Magistratsabteilung 5 im Fall des im Aufgabenbereich der Magistratsabteilung 48 liegenden Abschleppdienstes mit der vom Deckungsumfang der pauschalen Amtshaftpflichtversicherung dezidiert ausgenommenen Beseitigung von Fahrzeugwracks und Abschlepp Tätigkeit.

Der für die Magistratsabteilung 55 bestehende zusätzliche Versicherungsvertrag wurde mit der sogenannten einfacheren Handhabung begründet. Das Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 5 in ihrer Funktion als Clearingstelle, stärker als bisher im Bereich des Versicherungswesens gemeinsam mit den Dienststellen nachvollziehbare Entscheidungsgrundlagen für die Feststellung eines Versicherungsbedarfes und die Einschätzung von Risiken zu erarbeiten.

2.3 Einbruch und Kassen

2.3.1 Im Bereich Einbruchdiebstahl für Kassen des Magistrats und Kassenbotenberaubung bestehen für den gesamten Magistrat der Stadt Wien zwei pauschale Versicherungsverträge. Die Einbruchdiebstahlversicherung versichert eigenes und fremdes Gut in Form von Bargeld, Banknoten, Wertpapieren, Wechsel, Kupons, Sparkassenbücher, Postwertzeichen, Stempel, Wertmarken, Schmuck und Edelmetalle, Straßenbahnfahr-scheine, Begutachtungsplaketten, Vignetten, Reisepässe, Flugtickets u.dgl. sowie Radio- und Fernsehapparate. Die Wertgegenstände gelten nur in versperrten Kassen nach einer in den besonderen Bedingungen des Vertrages genannten Aufteilung in drei Risikogruppen als versichert. Die erste Risikogruppe umfasst Kassen, die sich im versperrten Panzerraum des Rathauses befinden. Die zweite Gruppe besteht aus 322 Kassen, die sich in gesicherten Kassenräumen der Bezirksämter, Betriebe und Anstalten, ständig bewachten und bewohnten Gebäuden befinden. Davon werden 110 Kassen in unbewohnten Gebäuden unterschieden.

Im Rahmen der Kassenbotenberaubungsversicherung sind Bargeld, Wertpapiere, Einlagebücher, Brief- und Stempelmarken, Wertmarken, Depositenscheine, Straßenbahnvorverkaufsscheine und andere Wertgegenstände (eigenes und fremdes Gut) sowie Beraubungsschäden durch Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten gegen Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer versichert. Außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten sind Kassenbotinnen bzw. Kassenboten während der Dienstwege innerhalb Österreichs versichert. Ausgeschlossen werden hierbei Schäden, die durch Treuebruch der Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer verursacht werden.

2.3.2 Zusätzlich zu den zwei pauschalen Verträgen wurden für den Versicherungsschutz anderer Wertgegenstände z.B. für die Magistratsabteilung 7 eine Einbruchdiebstahl- und Leitungswasserschadensversicherung zur Absicherung des Amtshauses am Friedrich-Schmidt-Platz, der Artothek in der Schönlaterngasse und des Museums in der Felderstraße abgeschlossen. Ein solcher Kombinationsvertrag besteht auch für das Nationalparkhaus Lobau der Magistratsabteilung 49. Weiters besteht eine sogenannte Ge-

samtversicherung für die Magistratsabteilung 10 zur Absicherung gegen Diebstahl von Kindereigentum samt Feuerrisiko sowie eigene Einbruchdiebstahlversicherungsverträge für die Magistratsabteilungen 13, 18, 25, 28, 31, 34, 42, 44, 49, 51, 53, 56, 68 und 69, die sich z.B. auf den Inhalt der unter festem Verschluss verwahrten Handkassen in Schulen (Magistratsabteilung 56) oder auf eigenes und fremdes Gut in versperrten Räumen von Feuerwachen beziehen.

Im Rahmen der stichprobenweisen Durchsicht der Versicherungsverträge und dem Abgleich mit der von der Magistratsabteilung 5 übermittelten Auflistung der Versicherungsverträge wurde festgestellt, dass in der Auflistung im Bereich der Magistratsabteilung 69 lediglich ein Vertrag als Einbruchdiebstahlversicherungsvertrag geführt wurde, obwohl er sich auf den Bereich der Gebäudeversicherung (Feuer- und Haftpflichtversicherung) bezog. Das Kontrollamt empfahl daher die Versicherungsübersicht mit den einzelnen Verträgen abzugleichen, um eine Grundlage für die statistische Aufbereitung von Daten zu schaffen.

2.4 Brandschaden

2.4.1 Für diesen Bereich liegen zwei pauschale Versicherungsverträge vor. Im Rahmen der sogenannten Pauschalbrandschadenversicherung - alt sind unbewegliche und bewegliche Gegenstände und zwar Gebäude mit ihrem vollen Neubauwert inkl. dem baulichen Zubehör (Elektro- und Gasanlagen sowie Wasserver- und Wasserentsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Beheizungs-, Sanitär- und Blitzschutzanlagen sowie Aufzüge) und der Grund- und Kellermauern sowie Einfriedungen, kaufmännische und technische Einrichtungen, Bilder, Kunst- und Ausstellungsgegenstände, Materialien und Vorräte aller Art von Anlagen der Stadt Wien zu ihrem Neuwert versichert so weit sie im Eigentum der Stadt Wien stehen und kommunalen Zwecken dienen. Sie müssen folgenden Einrichtungen zuordenbar sein: Rathaus, Amtshäuser, Marktamtsgebäude und Marktaufsichtsgebäude, Brückenwaagen bzw. Brückenhäuschen, Aaskammern, Betonabfallbehälter, Alters-, Pflege- und Jugendheime, leerstehende Gebäude, Sicherstellungsdepots, Schulen, Kindergärten, Kinderfreibäder, Wannen- und Brausebäder (auch mit angeschlossenem Saunabetrieb), Pensionistenklubs, Fürsorgestellen, Mutterberatungsstellen, Gedächtnisstätten und Museen (mit Ausnahme des histori-

schen Museums der Stadt Wien), Landesbildstellen, Rettungsstationen (soweit sie nicht in Spitälern untergebracht sind), Jagd- und Forsthütten (auch wenn diese vermietet sind), Gebäude und Einrichtungen des Stadtgartenamtes, der Kanalisationsbetriebe mit Ausnahme der Kläranlagen, der Wasserwerke einschließlich der Pumpwerke, der Stadtreinigung mit Ausnahme von Müllverbrennungsanlagen, der Forstverwaltung mit Ausnahme der Sägewerke, auf Friedhöfen, der Feuerwehr der Stadt Wien u.dgl. Zur Gänze oder auch nur gegen einen Anerkennungsziins verpachtete Gebäude, Straßen, Brücken, Viadukte, unterirdische Bauwerke, Kanäle, Rohrleitungen der Wasserversorgung, im Erdreich verlegte Kabel, Freileitungen, Straßenbeleuchtungen und Fahrzeuge sind mit diesem Vertrag nicht versichert.

Zusätzlich besteht die Pauschalbrandschadenversicherung - neu, mit dienststellenspezifischen Verzeichnissen der versicherten Anlagen und Gegenstände, wobei wesentliche Wertsteigerungen bzw. Neuausstattungen im Weg der Magistratsabteilung 5 dem Versicherer gemeldet werden sollen. Sie umfasst im Fall eines Feuerschadens bewegliche und unbewegliche Gegenstände, u.zw. Gebäude mit ihrem vollen Neubauwert einschließlich des baulichen Zubehörs (Elektro- und Gasanlagen sowie Wasserver- und Wasserentsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Beheizungs-, Sanitär- und Blitzschutzanlagen sowie Aufzüge) und der Grund- und Kellermauern, sowie Einfriedung zum Neuwert, die kaufmännische und technische sowie sonstige Einrichtungen aller Art zum Neuwert und Materialien und Vorräte aller Art von Anlagen der Stadt Wien, soweit diese im Eigentum der Stadt Wien stehen und kommunalen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Anlagen der städtischen Unternehmungen. Aufgrund von Pacht-, Miet- oder Leihverträgen durch die Stadt Wien benützte Geräte oder Gegenstände sind mitversichert, soweit die Stadt Wien vertraglich zur Wiederherstellung verpflichtet ist und außerdem dafür keine andere Versicherung besteht, aus der eine Ersatzleistung verlangt werden könnte. Zur Gänze verpachtete oder gegen einen Anerkennungsziins zur Gänze vermietete Gebäude oder Einrichtungen, sowie Gebäude und Einrichtungen, deren Feuerversicherungsprämien auf Dritte überwältzt werden, sind in diesem Vertrag nicht versichert. Öffentlich-rechtliche Geldleistungen und tarifmäßige Entgelte fallen nicht unter den Begriff Pachtschilling und Anerkennungsziins.

Gemäß der Beilage zur 46. Folge-Polizze sind im Verzeichnis die versicherten Sachen und Anlagen folgender Magistratsdienststellen enthalten: Magistratsdirektion (Wien-Haus in Brüssel), Magistratsabteilungen 33 (abgestellte Kfz gemäß Anmelde-Liste der Magistratsabteilung 5), 38 (Büro- und Laborgebäude inkl. Nebengebäude), 42 (Japanischer Garten, Hohe Wartestraße), 44 (24 Bäder), 48 (28 Garagen, Werkstätten, Lager-, Mist-, Depot- und Winterdienstplätze), 49 (Sägewerk Hirschwang), 51 (Stadthallenbad, Clubhaus), 53 (Lager), 54 (Zentrallager), 59 (sieben Märkte). Die jeweiligen Versicherungssummen und die daraus ergebenden Prämien resultieren aus den von den Magistratsabteilungen gemeldeten Werten.

Laut Angaben der Magistratsabteilung 5 schien im Jahr 1970 der Abschluss einer Pauschalbrandschadenversicherung - neu geboten, weil sich das Versicherungsunternehmen außer Stande sah, mit höheren Risiken behaftete Objekte der Stadt Wien (z.B. Müllverbrennungsanlage, Hallenbäder etc.) in die bereits damals bestehende Pauschalbrandschadenversicherung - alt zu integrieren.

2.4.2 Neben diesen pauschalen Verträgen wurden gemäß der von der Magistratsabteilung 5 übermittelten Auflistung der Versicherungsverträge für verschiedene Objekte (z.B. Gebäude) oder Objektgruppen (z.B. Museen, Wirtschaftshöfe) der Magistratsabteilungen 10, 28, 29, 31, 34, 49, 51, 60, 68 und 69 insgesamt 39 Feuerversicherungen abgeschlossen. Darunter sind auch zwei Verträge für Sportstätten, die neben Brandschäden auch Sturm- und Leitungswasserschäden abdecken. Das Kontrollamt stellte fest, dass z.B. im Bereich der Magistratsabteilung 49 für einige Objekte verschiedene Polizzen in der Liste aufscheinen und eine Polizze in der Auflistung dem Sägewerk zugeordnet ist, obwohl Brandschäden an Gebäude, Hallen und Anlagen des Sägewerks Hirschwang durch die der Pauschalbrandschadenversicherung - neu abgedeckt sind. Die Einschau in die diesbezügliche Polizze ergab, dass die Vorräte welche im Rahmen der Pauschalbrandschadenversicherung - neu abgesichert sind, noch einmal durch den eigens abgeschlossenen Feuerversicherungsvertrag abgedeckt werden.

Die Magistratsabteilung 5 führte diesbezüglich aus, dass der zusätzliche Versicherungsvertrag auf Wunsch der Magistratsabteilung 49 abgeschlossen worden sei und

eine Doppelabdeckung nicht bestehen würde. Das Kontrollamt empfahl, in dieser Angelegenheit die Klärung des Versicherungsbedürfnisses mit der betroffenen Dienststelle einzuleiten.

2.5 Sonstige Einzelverträge

2.5.1 Gemäß der von der Magistratsabteilung 5 übermittelten Auflistung der Versicherungsverträge bestehen insgesamt 158 Einzelverträge im Bereich der Wohnhaus-Gesamtversicherungen. Die mit 102 größte Anzahl wurde für Gebäude der Magistratsabteilung 34 abgeschlossen. 20 Verträge betreffen Gebäude der Gesiba. Der Deckungsumfang umfasst den jeweiligen Gebäudeneubauwert, eine Feuerversicherungssumme inkl. Grund- und Kellermauern, eine Haftpflichtpauschalversicherungssumme pro Schadensereignis, Aufräumungs-, Abbruch- und Feuerlöschkosten. Da der Deckungsumfang bzw. die Risikoeinschätzung für die einzelnen Gebäude (z.B. Haftpflicht, Feuer, Leitungswasser, Glasbruch, Einbruch, Sturm etc.) zu unterschiedlich ist, wäre der Abschluss eines Pauschalvertrages nicht möglich gewesen.

2.5.2 Weitere spezifisch auf die Dienststellen abgestimmte Einzelverträge bestehen für Computer, Anlagen, Rettungsboote, Maschinen, Filmapparate und für Glasbruch. Transportversicherungen wurden z.B. für Computer, die Artothek, Rettungsboote, Bücher, Zeitschriften aber auch für die Beschädigung und den Verlust von Brillen (Magistratsabteilung 10) abgeschlossen.

Für Insassinnen bzw. Insassen in Fahrzeugen der Magistratsabteilung 49, für Kinder in Kindergärten, Naturwacheorgane, Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter auf Dienstreisen, Abfallberaterinnen bzw. Abfallberater, medizinisches Personal in Hubschraubern, Rettungssanitäterinnen bzw. Rettungssanitäter und Personen zur Betreuung von Katastrophenopfern wurden eigene Kollektiv-Unfallversicherungen abgeschlossen.

Überdies besteht eine Rechtsschutzversicherung für gewerbliche Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer in der Magistratsabteilung 48. Dies wurde von der Dienststelle lt. Information der Magistratsabteilung 5 damit begründet, dass die Bediensteten in dieser Funktion sowie als Leiterin bzw. Leiter von gewerblichen Betriebsanlagen, die für die

Einhaltung der Gewerbeordnung und der entsprechenden Rechtsvorschriften sorgen, einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind. Das Kontrollamt regte diesbezüglich an, eine Klärung über diese Risikoeinschätzung herbeizuführen.

3. Wirtschaftlichkeit

3.1 Prozessbeschreibung

3.1.1 Da die Beurteilung des Versicherungsbedürfnisses und die Einschätzung des Risikos den einzelnen Magistratsabteilungen, der Abschluss von Versicherungsverträgen jedoch der Magistratsabteilung 5 obliegt, kommt ein Versicherungsvertrag nur dann zustande, wenn eine Magistratsabteilung mit einem diesbezüglichen Ersuchen an die Magistratsabteilung 5 herantritt. Vorab ist allerdings zu klären, ob hinsichtlich des vorliegenden Risikos bereits ein Versicherungsvertrag besteht, in welchem dieses Risiko allenfalls inkludiert sein könnte. Zur Vermeidung von Doppelabdeckungen wird gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 5 vor Vertragsabschluss die Möglichkeit eines Einschlusses in einen bestehenden Versicherungsvertrag geprüft.

Gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 5 werden bei Neuabschluss von Versicherungsunternehmen unverbindliche Preisauskünfte eingeholt und im Zuge eines Verhandlungsverfahrens die Bestbieterin bzw. der Bestbieter ermittelt. Nur bei Überschreitung des entsprechenden Schwellenwertes wäre eine EU-weite Ausschreibung durchzuführen. Die Magistratsabteilung, welche den Abschluss eines Versicherungsvertrages wünscht, wird nach Abschluss des sogenannten Verhandlungsverfahrens bzw. der Gespräche mit Versicherungsunternehmen vom jeweiligen Ergebnis informiert. Nach Beantragung eines Vertragsabschlusses durch eine Magistratsabteilung wird dieser von der Magistratsabteilung 5 durchgeführt.

Nach Rücksprache mit der Magistratsabteilung 5 wurde bestätigt, neben dem Hauptversicherer nur im Bereich der Hagelversicherung einen Vertragsabschluss mit einem anderen, darauf spezialisierten Unternehmen getätigt zu haben.

3.1.2 Für sämtliche Versicherungsverträge aus dem Hoheitsbereich des Magistrats der Stadt Wien wurden gemäß dem Nachweis über die Postensummen aus dem Rech-

nungsabschluss im Jahr 2010 insgesamt 3.495.993,05 EUR an Versicherungsprämien zur Gebühr gestellt. Die Aufteilung der Versicherungsprämien erfolgt durch die Magistratsabteilung 5. Der entsprechende Prämienanteil der jeweiligen Magistratsabteilung wird der Magistratsabteilung 6 mitgeteilt und an die einzelnen Buchhaltungsabteilungen weitergegeben, sodass die entsprechenden Prämien vorgeschrieben werden. Die Überweisung der Gesamtprämien aus den Pauschalverträgen wird durch die Magistratsabteilung 6 auf Veranlassung der Magistratsabteilung 5 durchgeführt.

3.2 Prämien

3.2.1 Die Berechnung der Prämien erfolgt nach verschiedenen Kriterien. Im Bereich der pauschalen Gemeindehaftpflichtversicherung richtet sich die Prämie z.B. nach der Einwohnerzahl der Stadt Wien gemäß der jährlichen Mikrozensususerhebung und beträgt lt. der 10. Ergänzung zur Polizze aus dem Jahr 2009 7.414,88 EUR pro Jahr (Stand 2011) und hat sich seit dem Jahr 1981 um 1,36 % erhöht. Die pauschale Versicherungssumme beträgt pro Schadensereignis 363.364,17 EUR für Personen- und Sachschäden und wurde seit der Errichtung des Vertrages im Jahr 1981 nicht angepasst. Eine diesbezügliche wirtschaftliche Beurteilung wird gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 5 auf der Basis von einzelnen Berechnungen anlassbezogen durchgeführt.

3.2.2 Die Prämie für die Amtshaftpflichtversicherung beträgt zum Zeitpunkt der Prüfung 43.066,68 EUR. Die Höhe der Prämie wurde im Fall der Magistratsabteilung 68, deren Risikoabdeckung nachträglich mit einer Prämie von 15.000,-- EUR in den Versicherungsvertrag inkludiert wurde, nach der Größenordnung der zu erwartenden Schäden berechnet. Hierzu wurde ein Durchschnittswert aus deutlich voneinander abweichenden Schadenssummen von drei aufeinanderfolgenden Jahren verwendet. Die Berechnungsgrundlagen der Prämien für die anderen Dienststellen lagen dem Kontrollamt nicht vor.

3.2.3 Die Berechnung von Prämien von Haftpflichtversicherungen und Betriebshaftpflichtversicherungen erfolgen teilweise lohn- und leistungsbezogen und folgen keinen einheitlichen, auf die Berechnungsbasis bezogenen Kriterien. Bei der stichprobenweisen Einschau in die Einzelverträge wurde festgestellt, dass nicht alle Prämienberech-

nungsverfahren direkt nachvollziehbar waren und teilweise ein sogenannter Gemeinderabatt zur Anwendung kam oder z.B. in Einzelfällen ein sogenannter Summennachlass vor dem Zuschlag der Versicherungssteuer abgezogen wurde.

Es war daher auch für die Überprüfung der Berechnung von Prämien der o.a. Sparten anzuregen, die Qualität der Datengrundlage zu verbessern und die jeweiligen Berechnungsschlüssel wie beispielsweise für die Ermittlung besucherabhängiger Prämienberechnungen eindeutig und klar darzulegen.

3.2.4 Im Rahmen der Einbruchdiebstahlversicherung für Kassen des Magistrats sind Werte bis zu einer Versicherungssumme von 16.223.945,-- EUR enthalten. Die Aufteilung der Versicherungssummen wird nach Risikogruppen vorgenommen, wobei für die Kasse der Gruppe I ein Betrag von 1.825.000,-- EUR, für die Kassen in der Risikoversicherungsgruppe II eine maximale Summe von 14.600,-- EUR und für die Kassen der Gruppe III ein Betrag pro Kasse in der Höhe von 7.300,-- EUR als Versicherungssummen gelten. In den besonderen Bedingungen sind die Kassen nochmals in Sicherheitsgrade aufgeteilt, wobei für jede einzelne Kasse ein höherer Betrag für die Versicherungssumme festgelegt wurde, der den Versicherungssummen zugezählt wird. Mitunter wird der Höchstbetrag der Versicherungssumme nur für einzelne Monate festgelegt. Die Prämie wird als Summe der in den Kassen aufliegenden Werte je nach Risikogruppe ausgewiesen. Davon werden zwei Rabatte abgezogen, sodass z.B. für das Jahr 2011 eine Prämie in der Höhe von 23.379,58 EUR zu entrichten war.

Das Kontrollamt stellte fest, dass die Höchstbeträge der Versicherungssummen für einzelne Kassen z.B. in verschiedenen Magistratischen Bezirksämtern oder auch in der Magistratsabteilung 35 Werte über 200.000,-- EUR bis zu 500.000,-- EUR betragen.

Die Höhe der Versicherungssumme der Kassenbotenberaubungsversicherung ist pro Kassenbotin bzw. Kassenboten sowie pro Kassenstelle einheitlich mit einem Höchstwert von 438.000,-- EUR festgelegt. Dabei gilt, dass Transporte bis zu 36.500,-- EUR ohne Begleitung und Transporte bis 146.000,-- EUR mit einer Begleitperson durchgeführt werden können. Die Transporte von Werten bis zum Höchstbetrag von 438.000,--

EUR sind von einer Kassenbotin bzw. einem Kassenboten und zwei Begleitpersonen vorzunehmen.

3.2.5 Die Versicherungssumme der Pauschalbrandschadensversicherung - alt beträgt pro Versicherungsereignis bis zu einem Höchstbetrag von 37.377.040,-- EUR für jeden ersatzpflichtigen Schaden am Rathaus und von 31.162.160,-- EUR für Sachschäden an sonstigen versicherten Anlagen bei einer jährlichen Prämie von 35.654,-- EUR. Im Versicherungsvertrag ist ausgeführt, dass sich diese Beträge ebenso wie die Jahresprämie im Ausmaß von 50 % der jeweiligen Erhöhungssätze gemäß der Vereinbarung über die Wertanpassung erhöhen. Im Jahr 2005 wurde daher vereinbarungsgemäß auf der Grundlage des Baukostenindex eine Wertanpassung im Ausmaß von 15,6 % vorgenommen.

Im Gegensatz zum Vertrag der Pauschalbrandschadensversicherung - alt liegen für den Vertrag der Pauschalbrandschadensversicherung - neu detaillierte Berechnungsgrundlagen auf der Grundlage der dienststellenspezifischen Vermögensaufstellungen im Gesamtausmaß der Versicherungssumme von 762.230.789,-- EUR vor, wofür eine Prämie von 47.258,31 EUR zu entrichten ist.

Die Prüfung der Versicherungsverträge ergab, dass sich die Prämie vom Jahr 2002 bis zum Jahr 2010 um insgesamt 22,6 % vermindert hat, weil die anteilmäßigen Prämien der Unternehmung Wien Kanal, der Magistratsabteilung 14 und des Steinmetzbetriebs der ehemaligen Magistratsabteilung 43 entfielen. Gleichzeitig wurde der Umfang der Vermögensverzeichnisse der Magistratsabteilungen 44, 48 und 54 um bis zu rd. 20 % erhöht und im Fall der Magistratsabteilung 59 um rd. die Hälfte durch den Wegfall des Marktbetriebes St. Marx vermindert.

3.3 Statistik

3.3.1 Wie bereits erwähnt wird von der Magistratsabteilung 5 eine Versicherungsübersicht auf Excel-Basis geführt, in der die Dienststelle, für die der Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde, die Nummer der Police, das versicherte Risiko, der Ort des versicherten Objekts und Anmerkungen zum versicherten Objekt aufgelistet sind. Weitere

Erhebungsmerkmale wie z.B. Prämienzahlungen, Schadensfälle und Auszahlungen durch das Versicherungsunternehmen werden darin nicht aufgezeichnet.

Die Schadensmeldungen ergehen zwar an die Magistratsabteilung 5, werden auf ihre Vollständigkeit überprüft und an die Versicherung weitergeleitet jedoch nicht statistisch erfasst und aufbereitet. Wie das Kontrollamt bei der stichprobenweisen Einschau in die Versicherungspolizzen und die diesbezügliche Korrespondenz mit dem Versicherungsunternehmen festgestellt hat, werden statistische Auswertungen über Prämienzahlungen - z.B. wenn Versicherungsprämien neu zu verhandeln sind - vom Versicherungsunternehmen bereitgestellt.

3.3.2 In Ermangelung grundlegender Statistiken über die Kosten und Nutzen der Versicherungsverträge konnten von der Magistratsabteilung 5 Fragen zu den Entscheidungskriterien über den Abschluss von Versicherungsverträgen nicht beantwortet werden. Zwar liegen in Einzelfällen Kosten-Nutzen-Überlegungen von den einzelnen Magistratsabteilungen vor, jedoch folgen diese keinen magistratsweiten Berechnungsstandards. Die Bewertung von Risiken und Prämienzahlungen wird daher nur im Einzelfall auf nachvollziehbaren Berechnungsgrundlagen aufgebaut.

Die Einschätzung von Versicherungsbedürfnissen kann daher nicht nach einheitlichen wirtschaftlich rationalen Standards erfolgen. Es war daher auch nicht magistratsweit feststellbar, ob durch die Versicherungsverträge der Ausgleich einer schätzbaren Vermögenseinbuße bei Schadensfällen unter Beachtung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ein Vorteil für die Stadt Wien entsteht. Ob durch den Abschluss der Versicherungen die Erfordernisse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung in höherem Maße als bei der Nichtversicherung erfüllt werden, war ebenfalls nicht nachvollziehbar.

4. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Aus den von der Magistratsabteilung 5 vorgelegten Unterlagen ging nicht hervor, ob der Umfang des Versicherungsschutzes in den sogenannten "händischen" Beilagen und

Ergänzungen der Versicherungspolizze angepasst worden war. Es war daher anzuregen, die Unterlagen im Ablagesystem stets auf aktuellem Stand zu halten.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Die Magistratsabteilung 5 nimmt die Anregung zur Kenntnis und hat die Unterlagen im Ablagesystem auf den neuesten Stand gebracht.

Empfehlung Nr. 2:

Das Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 5 in ihrer Funktion als Clearingstelle, stärker als bisher im Bereich des Versicherungswesens gemeinsam mit den Dienststellen nachvollziehbare Entscheidungsgrundlagen für die Feststellung eines Versicherungsbedarfes und die Einschätzung von Risiken zu erarbeiten.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Zu der Empfehlung, dass die Magistratsabteilung 5 stärker als bisher im Bereich des Versicherungswesens gemeinsam mit den Dienststellen nachvollziehbare Entscheidungsgrundlagen für die Feststellung eines Versicherungsbedarfes und die Einschätzung von Risiken erarbeiten möge, darf auf den eingangs zitierten Erlass der Magistratsdirektion hingewiesen werden, wonach das Vorliegen eines Versicherungsbedürfnisses jede Dienststelle, in deren Zuständigkeitsbereich sich ein risikobehaftetes Objekt der Stadt Wien befindet oder ein Risikofaktor anderer Art gegeben ist, in eigener Verantwortung zu beurteilen hat. Die gemeinsame Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen würde der dezentralen Ressourcenplanung widersprechen. Die Magistratsabteilung 5 ist jedoch auf Wunsch der Dienststellen beratend tätig.

Empfehlung Nr. 3:

Im Rahmen der stichprobenweisen Durchsicht der Versicherungsverträge und dem Abgleich mit der von der Magistratsabteilung 5 übermittelten Auflistung der Versicherungs-

verträge wurde festgestellt, dass in der Auflistung im Bereich der Magistratsabteilung 69 ein Vertrag als Einbruchdiebstahlversicherungsvertrag geführt wurde, obwohl er sich auf den Bereich der Gebäudeversicherung (Feuer- und Haftpflichtversicherung) bezog. Das Kontrollamt empfahl daher die Versicherungsübersicht mit den einzelnen Verträgen abzugleichen, um eine Grundlage für die statistische Aufbereitung von Daten zu schaffen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Zu der Empfehlung darf mitgeteilt werden, dass dies bereits richtiggestellt wurde und die Versicherungsübersicht laufend mit den einzelnen Verträgen abgeglichen wird.

Empfehlung Nr. 4:

Betreffend die Rechtsschutzversicherung für gewerbliche Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer in der Magistratsabteilung 48 war anzuregen, eine Klärung über diese Risikoeinschätzung herbeizuführen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Die Magistratsabteilung 5 wird der Magistratsabteilung 48 die Anregung des Kontrollamtes weiterleiten.

Empfehlung Nr. 5:

Das Kontrollamt stellte fest, dass im Bereich der Magistratsabteilung 49 Vorräte welche im Rahmen der Pauschalbrandschadensversicherung - neu abgesichert sind, noch einmal durch den eigens abgeschlossenen Feuerversicherungsvertrag abgedeckt werden. Das Kontrollamt empfahl, in dieser Angelegenheit die Klärung des Versicherungsbedürfnisses mit der betroffenen Dienststelle einzuleiten.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Zu der Empfehlung darf mitgeteilt werden, dass in der Pauschalbrandschadenversicherung - neu sonstige Vorräte (Schnittware, Hackschnitzel etc.) mit einem konstanten Wert versichert sind. Auf

Wunsch der Magistratsabteilung 49 wurde zusätzlich ein Versicherungsvertrag abgeschlossen, in dem sichergestellt wurde, dass die jeweiligen Holzvorräte (Rundholz) zu einem Stichtag mit den entsprechenden Werten versichert sind. Dies deshalb, da diese Vorräte ständigen Schwankungen unterliegen und daher eine Unter- bzw. Überdeckung vermieden werden konnte. Eine Doppeldeckung besteht daher nicht.

Empfehlung Nr. 6:

Da bei der stichprobenweisen Einschau in die Einzelverträge von Haftpflichtversicherungen und Betriebshaftpflichtversicherungen festgestellt wurde, dass nicht alle Prämienberechnungsverfahren direkt nachvollziehbar waren, wurde empfohlen, für die Überprüfung der Berechnung von Prämien der oben angeführten Sparten, die Qualität der Datengrundlage zu verbessern und die jeweiligen Berechnungsschlüssel wie beispielsweise für die Ermittlung besucherabhängiger Prämienberechnungen eindeutig und klar darzulegen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Zu der Empfehlung des Kontrollamtes wird mitgeteilt, dass eine derartige Gestaltung der Prämien aufgrund der unterschiedlichsten Risikoeinschätzungen bzw. Deckungsumfänge nicht umsetzbar ist, da diese von dem Versicherer gestaltet wird und nicht im Einflussbereich des Magistrats liegt.

Empfehlung Nr. 7:

Das Kontrollamt empfahl, eine Aufstellung über die Salden aus Prämienzahlungen und Schadensabgeltungen an und von Versicherungsunternehmen für alle Versicherungsbereiche zu erarbeiten, um einen gesamthaften Überblick über die Salden zu gewinnen und diesbezüglich den Handlungsspielraum mit Versicherungsunternehmen zu wahren bzw. um die aus gesamtwirtschaftlicher Sicht notwendigen Erkenntnisse in wirtschaftlich optimale Lösungen einfließen lassen zu können.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Zu der Empfehlung, dass die Magistratsabteilung 5 stärker als bisher im Bereich des Versicherungswesens gemeinsam mit den Dienststellen nachvollziehbare Entscheidungsgrundlagen für die Feststellung eines Versicherungsbedarfes und die Einschätzung von Risiken erarbeiten möge, darf auf den eingangs zitierten Erlass der Magistratsdirektion hingewiesen werden, wonach das Vorliegen eines Versicherungsbedürfnisses jede Dienststelle, in deren Zuständigkeitsbereich sich ein risikobehaftetes Objekt der Stadt Wien befindet oder ein Risikofaktor anderer Art gegeben ist, in eigener Verantwortung zu beurteilen hat. Die gemeinsame Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen würde der dezentralen Ressourcenplanung widersprechen. Die Magistratsabteilung 5 ist jedoch auf Wunsch der Dienststellen beratend tätig.

Die Stellungnahme der geprüften Einrichtung ist den jeweiligen Berichtsabschnitten zugeordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, April 2013